

Stadtwerke Lütjenburg
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 der Stadt Lütjenburg
 Oberstraße 7-9
 24321 Lütjenburg

Antrag auf Anerkennung eines Nebenzählers für die Absetzung von Schmutzwassergebühren

Angaben zu dem betreffenden Grundstück:

Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Debitor-Konto: (siehe Verbrauchsgebührenbescheid):	

Grundstückseigentümer – Wohnanschrift:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	

Zählerangaben

Erstmaliger Einbau

Austausch wegen Ablauf der Eichfrist

Angaben zum alten Zähler, soweit es sich nicht um eine Erstinstallation handelt		Angaben zum neuen Zähler	
Zählernummer:		Zählernummer:	
Ausbaudatum:		Einbaudatum:	
Zählerstand:		Zählerstand:	
		geeicht bis:	

Der geeichte Zähler muss den Anforderungen des § 17 Absatz 6 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) sowie den anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, entsprechen und ist auf Kosten der/des Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers durch ein Fachunternehmen zu installieren.

Folgende Punkte werden bestätigt bzw. anerkannt:

1. Der Grundstückseigentümer sowie die den Zähler installierende Firma bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Nebenzähler gemäß der Eichordnung, normiert ist und frostsicher und fest in einem Gebäude eingebaut worden ist. Der Zähler darf nicht unter eine Zapfstelle (Wasserhahn) geschraubt werden. Ferner wird das entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet.
2. Der Zähler wurde ordnungsgemäß plombiert.
3. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs zum Ende des Jahres obliegt dem Grundstückseigentümer und ist den Stadtwerken Lütjenburg nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) mitzuteilen.
4. Die Stadtwerke Lütjenburg behalten sich vor, den ordnungsgemäßen Einsatz des Zählers vor Ort abzunehmen.
5. Im Übrigen sind die rechtlichen Bestimmungen über einen Nebenzähler, nach der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser der Stadtwerke Lütjenburg, zu beachten.
6. Die nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Lütjenburg zu leistende Gebühr in Höhe von 60,00 Euro für die Genehmigung und Abnahme des Zählers ist nach Vorlage des Bescheides zu zahlen. Diese Gebühr fällt sowohl beim erstmaligen Einbau als auch beim jeweiligen Austausch an.

Bestätigung der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers	Bestätigung des Installateurs
Ort, Datum, Unterschrift	Firmenstempel, Datum, Unterschrift